

Allgemeine Geschäftsbedingungen

<p>1. Allgemeines Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und Mörtel. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen; es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Alle Angebote, Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung und nur nach den nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder die Ware bereits geliefert ist. Die angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe hinzuzurechnen ist. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.</p> <p>2. Warengattung Die von uns gelieferten Betone werden aus Normzetteln unter Beachtung der DIN-Vorschriften hergestellt. Für die richtige Auswahl der Betonart, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.</p> <p>3. Lieferung und Annahme Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernehmerischer Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unvorhergesehene Hindernisse, Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, Streiks, Aussperrungen oder Betriebsstörungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen (Unfall) oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung eines Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvermeidbar sind, haben wir nicht zu vertreten. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch der Lieferung haftet der Käufer. Ihm dabei unterlaufende Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Betonabrufe sind grundsätzlich per Telefon – Fax zu tätigen. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Wir halten uns ferner das Recht vor, die weitere Auslieferung des Auftrages abzulehnen. Der Käufer hat weiter dafür einzustehen, dass nach Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich mit der Entleerung der Fahrzeuge begonnen wird. Die Entleerung muss unverzüglich, zügig (1m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. bei verweigerter, verspäteter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden mit Wirkung für gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegen zu nehmen. Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme hat der Käufer außerdem die mit der etwaigen Beseitigung des Betons verbundenen Kosten zu tragen. Unterbleibt die Benachrichtigung darüber, dass die Baustelle die Ware nicht abnehmen kann, so sind alle bereits geladenen oder auf dem Wege zur Baustelle befindlichen Betonmengen vom Käufer zu zahlen, gleichgültig ob er sie abnimmt oder nicht. Nimmt der Käufer die bestellte Menge nicht vollständig ab, so wird ihm für die Restmenge, die im Fahrzeug verbleibt, keinerlei Gutschrift erteilt. Außerdem sind wir berechtigt, die Kosten für die Beseitigung solcher Restmengen zu berechnen. Lieferverpflichtungen bei Außentemperaturen unter 0°C bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung, Weiterbeförderung, Umladung und der Verbrauch an anderen Baustellen, die nicht auf dem Lieferschein vermerkt sind, sind nicht zulässig und achten uns von unserer Gewährleistungspflicht. Vor Entleerung ist darauf zu achten, dass die bestellte Menge und Güte, die auf dem Lieferschein ausgewiesen ist, mit der Bestellung verglichen wird. Für die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt auf der Baustelle für den Empfänger anwesende Unterzeichner als vom Käufer bevollmächtigt.</p> <p>4. Gefahrübergang Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons geht bei Abholung im Werk oder Transport mit fremden Fahrzeugen in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.</p> <p>5. Gewährleistung Wir gewährleisten, dass der Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird. Für sonstige Betone gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung des gelieferten Betons obliegt dem Unternehmer. Die Haftung der Mängel ist ausgeschlossen, wenn a) die in unserem Lieferprogramm festgelegte Wassermenge auf ausdrücklichen Wunsch oder Veranlassung des Käufers oder der auf der Baustelle tätigen Person erhöht wird; b) der von uns gelieferte Beton mit Betonen anderer Herstellung ohne unser Wissen zusammengebracht wird; c) dem Beton ohne unsere Mitwirkung Zusatzmittel und Zusätze jeglicher Art zugegeben werden; d) bei der Abnahme die jeweils gültigen Normen und Bestimmungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. es sei denn der Käufer weist nach, dass durch die vorstehend aufgeführten Fälle einer Vermengung oder Veränderung der Mängel nicht herbeigeführt wurde. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei der Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Käufer, die keine Unternehmer sind, haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Betonart oder –menge innerhalb der gesetzlichen Frist ab Lieferung zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zu Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlergeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Mängelansprüche des Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben</p> <p>6. Haftung aus sonstigen Gründen Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen der Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus aufertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der</p>	<p>Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben; Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.</p> <p>7. Sicherungsrechte Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der im vorstehenden Absatz aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß vorstehendem Absatz fort. Der Käufer tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder für eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen die Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB auf Grund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerb der erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesem Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretenen Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingelegten Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Wert unserer Ware entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.</p> <p>8. Preise und Zahlungen Unser Angebotspreis sind ermittelt unter Zugrundelegung der am Tage der Angebotsabgabe gegebenen Kosten. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie der Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabgabe vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig netto bar Kasse. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers zur Kreditgewährung nicht geeignet sind oder in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu fordern und Erfüllung unserer Ansprüche bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß und werden unsere Zahlungen nicht eingehalten, so sind wir von allen Lieferverpflichtungen entbunden. Bei Zahlungsverzug sind alle offstehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Außerdem beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Ist der Käufer Unternehmer, so beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§288 Abs. 2 BGB). Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung-, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig wird.</p> <p>9. Baustoffüberwachung Beauftragte unseres Unternehmens sowie denen der Fremdüberwachung und deren obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben an der Ware zu entnehmen.</p> <p>10. Erfüllungsort und Gerichtsstand Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist der Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit erspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.</p> <p>11. Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen vorstehender Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind indes darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Bestimmung vereinbart wird, die dem wirtschaftlichen Sinn der der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p>
---	---